LESER.LAW

Virtuelle Währungssysteme

Praxiswissen, Funktion und Besteuerung von Bitcoin & Co

ONLINE, 22. September 2021 / Institut Österreichischer Steuerberater (IÖS)

LESER.LAW

Inhalt

- Was sind virtuelle Währungen / Kryptowährungen?
- Wie funktionieren sie?
- Praktische Anwendungen von Blockchain?
- Kryptowährungen als Asset Class?
- Aufsichtsrechtliche Qualifikation
- Geldwäsche
- Krypto-Betrügereien
- Steuerliche Behandlung

Funktionsweise

Kryptowährungen – „Bitcoins“

- Bitcoins basieren auf der Idee einer nichtstaatlichen Ersatzwährung
- Fiatgeld der Notenbanken und Buchgeld der Geschäftsbanken können unbegrenzt ausgegeben werden (früher Goldstandard)
  - Modernen Währungen liegt kein wertbehafteter Rohstoff zugrunde.
  - Fiatgeld kann unlimitiert emittiert werden.
- BTC sind mit 21 Millionen Stück beschränkt.
  - BTC werden durch aufwändige kryptographische Aufgaben („Mining“) erzeugt.
- 2021: 18.741.106 BTC ausgegeben

Blockchain-Technologie - Funktionsweise

- Traditionelle Finanztransaktionen basieren auf einem vertrauenswürdigen Dritten
  - Bank, Paypal, VISA, etc
- Bei der Blockchain-Technologie wird dieser vertrauenswürdige Dritte durch eine kryptographische Verschlüsselung ersetzt
  - Übertragung einer privaten digitalen Signatur des Überträgers an die öffentliche Signatur des Empfängers

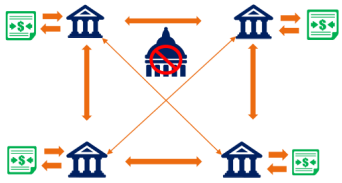

LESER.LAW

Blockchain-Technologie - Funktionsweise

Eine Blockchain ist eine spezielle Datenbank, in der Transaktionen von mehreren Benutzern verwaltet werden. Die gesamte Transaktionshistorie wird in einer dezentralen und verteilten Datenbank (*distributed ledger*) erfasst.

Fakten:

- Eine Blockchain ist eine dezentrale und vor Manipulation geschützte Datenbank
- Eine Blockchain ist ein System, das gegenseitiges Vertrauen und einen kollektiven Konsens sicherstellt
- Eine Kryptowährung wie Bitcoin ist nur eine von vielen Anwendungen der Blockchain
- Die Blockchain ist eine Anwendung für Verträge, digitale Identitäten, Logistik, etc.

Blockchain-Transaktionsablauf (Bitcoin)

1. Erstellung der neuen Transaktion
2. Verkündung im Bitcoin-Netzwerk
3. Aufnahme in einen neuen Block
4. Berechnung des neuen Hash (mathematische Funktion) des neuen Blocks
5. Präsentation des neuen Blocks im Netzwerk
6. Der neue Block wird vom Netzwerk akzeptiert und von A nach B transferiert

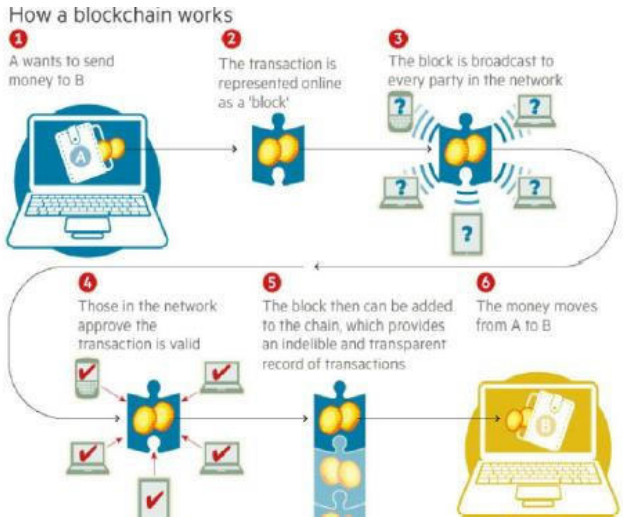

Mining

1. Durch das Mining werden neue Blöcke erzeugt und anschließend zur Blockchain hinzugefügt
2. Durch neue Blöcke werden neue Bitcoins ausgegeben und gleichzeitig ein Teil der neuen oder noch offenen Transaktionen bestätigt.
3. Bis November 2012 wurden 50, bis Juli 2016 25, bis Mai 2020 12,5 und seitdem 6,25 Bitcoins mit jedem neuen Block ausgezahlt. Auf diese Weise findet eine dezentrale Geldschöpfung statt.
4. Beim Überweisen von Bitcoins fallen Gebühren an. Diese betragen derzeit mindestens 1.000 Satoshi (= 10 µBTC = 0,01 mBTC = 0,00001 BTC).

LESER.LAW

Anwendungsfelder der Blockchain

- Die Haupteigenschaften der Blockchain-Technologie sind Dezentralisierung, Transparenz und Fälschungssicherheit
- Beispiele:
  - Register aller Art (zB Firmen- und Grundbücher, Lieferketten)
  - Zahlungen/Kryptowährungen
  - die elektronische Stimmabgabe bei Wahlen (E-Voting)
  - Smart-Contracts („sich selbst erfüllende Verträge“)

LESER.LAW

Kryptowährungen als Asset Class?

- Investment in einzelne Kryptowährungen oder Baskets über Fonds oder Indizes
  - Postera Fund - Crypto I Fonds (ISIN: LI0385769448)
  - Bloomberg Galaxy Crypto Index (BGCI)
- Goldman Sachs: „Bitcoin ist jetzt als zulässige Anlageklasse zu sehen.“
  ABER: Juni 2021: Bitcoin ist weder „ein langfristige Wertaufbewahrungsmittel noch eine zulässige Anlageklasse“.
  (Crypto Not a Viable Investment, Blockchain May Become Obsolete) June 2021 “Digital Assets: Beauty Is Not in the Eye of the Beholder”

https://www.goldmansachs.com/what-we-do/consumer-and-wealth-management/private-wealth-management/intellectual-capital-f/beauty-is-not-in-the-eye-of-the-beholder-report.pdf

Elon Musk, Warren Buffet und

> "The world ultimately will have a single currency; the internet will have a single currency. I personally believe that it will be Bitcoin."
>
> — Jack Dorsey co-founder and CEO of Twitter

Bitcoin sets fresh records after Elon Musk investment

9 February | Comments

Bitcoin has hit record highs for a second day after Elon Musk's car company Tesla said it had bought about $1.5bn (£1.1bn) of the cryptocurrency.

> "Stay away from it. It's a mirage, basically."
>
> — Warren Buffet, CEO of Berkshire Hathaway

… der Markt

Bitcoin continues to rise

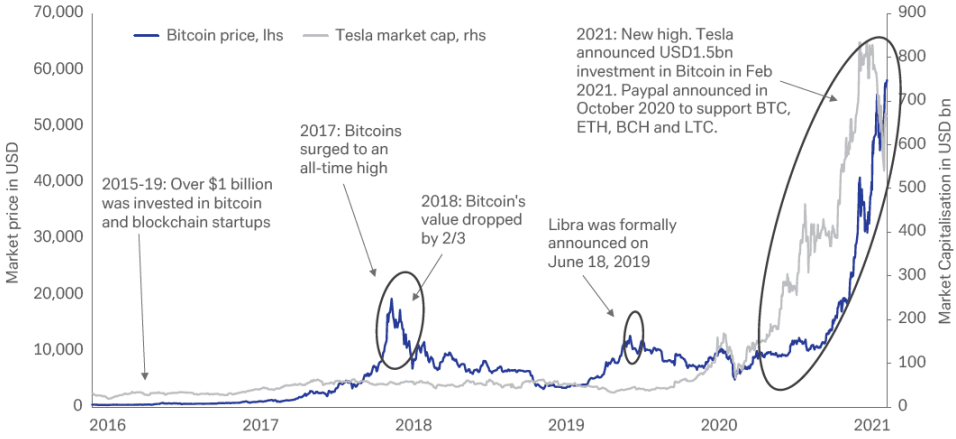

Source: Bloomberg Finance LP, Deutsche Bank.

Definitionen und rechtliche Einordnung

Kryptowährungen („Bitcoins“) - Definition

Bitcoins sind eine dezentralisierte, digitale Währung

- Keine Definition / Rechtsvorschriften / Entscheidungen in Österreich
- Stellungnahmen seitens der Aufsichtsbehörden (zB FMA, BaFIN)
- Erste Annäherung eines Gesetzgebers für eine Definition virtueller Währungen wurde in den Entwurf der 5. Geldwäsche-RL aufgenommen:

„Eine digitale Darstellung eines Werts, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde und nicht zwangsläufig an eine echte Währung angebunden ist, aber von natürlichen oder juristischen Personen als Zahlungsmittel akzeptiert wird und auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann.“

Virtuelle Währungen gem 5. GW-RL

- Wert
- Digitale Darstellung dieses Wertes
- Keine Emission durch eine Zentralbank oder öffentliche Stelle
- Keine Anbindung an eine echte Währung
- Akzeptanz als Zahlungsmittel
  - von natürlichen/juristischen Personen
- Übertragung / Speicherung und Handel auf elektronischem Weg.

Wallets gem 5. GW-RL

- Gesetzliche Definition für Anbieter von "Wallets" in der 5. GW-RL:

  Anbieter von elektronischen Geldbörsen:

  "Anbieter, der Dienste zur Sicherung privater kryptografischer Schlüssel im Namen seiner Kunden anbietet, um virtuelle Währungen zu halten, zu speichern und zu übertragen.“

Rechtsansicht der FMA

- Die FMA verwendet den Begriff „Krypto-Asset“ als Überbegriff für sämtliche
  - Virtuelle Währungen
  - Coins
  - Token
- Hinsichtlich der Kriterien für "Krypto-Assets" legt sich die FMA nicht fest.
- Katalog von "oftmals vorliegenden Charakteristika" für Krypto-Assets laut FMA.

Charakteristika von Krypto-Assets

- Sie werden von keiner Zentralbank oder Behörde ausgegeben;
- Die Schöpfung neuer Werteinheiten erfolgt idR über ein vorbestimmtes Verfahren innerhalb eines Computernetzwerkes durch „Mining“;
- Es gibt keine zentrale Instanz, die Transaktionen kontrolliert oder verwaltet;
- Sämtliche Transaktionen sind in einem öffentlichen Verzeichnis, der Blockchain, aufgezeichnet;
- Einmal getätigte Transaktionen sind grundsätzlich unwiderrufbar;
- Elektronische Geldbörse, in der die Krypto-Assets digital aufbewahrt und verwaltet werden können („Wallet“); und
- Dezentrales Netzwerk – Peer-to-Peer-Netzwerk.

"Bitcoin" laut FMA

- Bitcoin unterliegt mangels Emittenten nicht der Aufsicht der FMA
- Festzuhalten ist jedoch, dass für den Betrieb verschiedener auf Bitcoins basierender Geschäftsmodelle, eine Konzession der FMA (etwa nach BWG , AIFMG oder ZaDiG 2018) und/oder ein Prospekt nach VO (EU) 2017/1129 (Wertpapier) oder KMG 2019 (Veranlagung) erforderlich sein kann.
- Auch die BaFin prüft bei ICOs die Eigenschaften von Token auf die Qualifikation als Finanzinstrument iSd MiFID II.

LESER.LAW

Aufsichtspflichtige Blockchain-Geschäfte

Schnittstelle zwischen gesetzlichem Zahlungsmittel und Kryptowährungen

- E-Geld-Geschäft
- Bankgeschäft (Einlagengeschäft, Depotgeschäft)
- Zahlungsdienste
- Wertpapierdienstleistungen
- Versicherungsgeschäft
- Börsen

Zuständigkeit der FMA als Aufsichtsbehörde.

Beispiele

- Einlagengeschäft / AIFMG:
  - Unternehmen A sammelt fremde Gelder vom Publikum ein, um sie nach freiem Ermessen in Krypto-Assets zu veranlagen.
  - Anleger werden an einer GmbH & Co KG beteiligt. Verbindlich vereinbart ist die Investition in Krypto-Assets nach einem von den Gründern entwickelten Verfahren.
- Prospektpflicht:
  - Im Internet werden die Zeichnungsunterlagen für die Beteiligung an einer GmbH & Co KG veröffentlicht. Die Geschäftstätigkeit dieser Gesellschaft soll im Betrieb einer Serverfarm zum Mining von Bitcoin bestehen.

LESER.LAW

Beispiele

- ZaDIG:
  - Gesellschaft B betreibt eine Plattform, auf welcher Kunden ihre Krypto-Assets tauschen können, und wickelt auch die Zahlung der Kaufpreise in Euro über ihre Konten ab.
- Konzessionen am Beispiel Bitpanda:
  - Bitpanda Financial Services GmbH: WAG-Konzession
  - Bitpanda GmbH: § 32a Abs. 1 FM-GwG – Registrierung
  - Bitpanda Payments GmbH: ZaDIG-Konzession

Einzelfragen der Konzessionspflicht

- An- und Verkauf von Krypto-Assets:
  - Der reine An- und Verkauf von Bitcoin ähnlichen Tokens im eigenen Namen und auf eigene Rechnung löst grundsätzlich keine Konzessionspflicht aus.
- Betrieb eines Bitcoin-Automaten:
  - Mangels Emittenten unterliegen Bitcoins nicht der Aufsicht der FMA. Der reine An- und Verkauf von Bitcoins über einen Bitcoin Automaten ist daher grundsätzlich nicht konzessionspflichtig.
  - Der Betrieb eines Bitcoin Automaten kann jedoch – je nach konkreter Ausgestaltung des Geschäftsmodells – eine Konzessionspflicht auslösen (zB Entleerung des Bitcoin-Automaten für einen Dritten)

Erlaubnispflicht von Bitcoins

- Rechtsansicht der BaFin
  - Rechtlich verbindliche Qualifikation als Finanzinstrument iSd KWG
  - Nutzung von BTC als Ersatzwährung für Bar- oder Buchgeld ist keine erlaubnispflichtige Tätigkeit
  - „Mining“ von BTC ist ebenfalls kein erlaubnispflichtiges Geschäft, ebenso wenig der Verkauf geschürfter/erworbener BTC
  - Gewerbsmäßiger Kauf/Verkauf von Bitcoins für fremde Rechnung im eigenen Namen wird als erlaubnispflichtiges Finanzkommissionsgeschäft betrieben.
  - Liegt kein Finanzkommissionsgeschäft vor, so handelt es sich in der Regel um ein multilaterales Handelssystem.

Krypto-Betrügereien

- Ponzi Scheme
  - Einsammeln von Kundengeldern in Form von Kryptowährungen unter Versprechung hoher Rendite.
  - Rückzahlung mit neu eingesammelten Kundengeldern.
- "Exit Fraud"
  - Einsammeln von Geldern über ICO unter Vortäuschung eines aufrechten Geschäftsbetriebes. Danach gehen die Emittenten offline.
- "Pretend Hacker"
  - Vortäuschung eines Hackangriffs auf das Unternehmen

LESER.LAW

Krypto-Betrügereien

- Pump & Dump
  - Eine Gruppe von Investoren kauft große Mengen unbedeutender Krypto-Assets
  - Verbreitung gezielter Falschinformationen über soziale Medien, wodurch gutgläubige Investoren angelockt werden ("Pump")
  - Die Betrüger verkaufen ihre Coins am Höchststand, wodurch der Kurs einbricht ("Dump").

Kontaktdaten

LESER.LAW

Dr Georges Leser
Rechtsanwalt
Graben 12
1010 Wien
Tel: +431 513 0 111 162
E-Mail: gl@georgesleser.com

Dr Gerd Leser, MBA
Rechtsanwalt
Graben 12
1010 Wien
Tel: +431 513 0 111 164
E-Mail: gl@gerdleser.com

Tätigkeitsbereiche:

- Unternehmens- und Vermögensnachfolge / Private Clients
- Immobilienrecht (An-/ Verkauf, Mietrecht)
- Gesellschafterstreitigkeiten und Anlegerverfahren
- Gesellschaftsrecht und Restrukturierung
- Unternehmenskäufe und -übernahmen

LESER.LAW

Die Besteuerung von Kryptowährungen

IÖS, 22.9.2021

Dr **Helmut Moritz** LLM
Steuerberater

Einführung

- Die Besteuerung von Kryptowährungen wirft immer noch viele Zweifelsfragen aud
- Thema des „Salzburger Steuerdialogs“ 2014
- Information des BMF vom 25.7.2017: Steuerliche Behandlung von Kryptowährungen (virtuelle Währungen)
- Entwurf zu einem BMF Schreiben in Deutschland

Fragestellungen

- Was sind Kryptowährungen
  - Keine offiziellen Währungen
  - Keine Finanzinstrumente (BMF)
  - -> sonstige unkörperliche, nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter
- Ertragsteuern
  - Kryptowährungen im Betriebsvermögen
  - Gewerbliche Einkünfteerzielung mit Kryptowährungen
  - Kryptowährungen im Privatvermögen
- Umsatzsteuer
  - Umtausch von gesetzlichen Zahlungsmitteln zu Bitcoins und umgekehrt
  - Verwendung von Bitcoins für die Bezahlung von Lieferungen und sonstigen Leistungen (Dienstleistungen)
  - Mining

Grundsatz der Besteuerung

- Akzeptieren Unternehmer Bitcoins als Zahlungsmittel liegt ein Tauschgeschäft vor
- Beim Tausch liegt eine Anschaffung und eine Veräußerung vor
- Als Veräußerungspreis des hingegebenen Wirtschaftsgutes und als Anschaffungskosten des erworbenen Wirtschaftsgutes sind jeweils der gemeine Wert des hingegebenen Wirtschaftsgutes anzusetzen
- Der Tauschgrundsatz ist sowohl bei im Betriebsvermögen gehaltenen als auch im Privatvermögen gehaltenen Bitcoins anzuwenden

Kryptowährungen im Betriebsvermögen

- Allgemeines
  - Allgemeine Grundsätze nach Steuerrecht und Unternehmensrecht
  - Zuordnung zu Anlage- oder Umlaufvermögen
  - Abschreibungen oder Zuschreibungen möglich
  - Bewertung von Transaktionen jeweils zum Tageswert
  - Kursgewinne oder Verluste möglich

Kryptowährungen im Betriebsvermögen

- Ertragsteuerliche Behandlung
  - Einkünfte grundsätzlich zum Tarifsteuersatz zu versteuern
  - Wenn zinstragend veranlagt:
    - Wirtschaftsgüter iSd § 27 Abs 3 EStG (Kapitalvermögen) -> Wertsteigerungen unterliegen bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften dem Sondersteuersatz (27,5%)
    - Zinsen unterliegen dem Tarifsteuersatz

Kryptowährungen im Betriebsvermögen

Beispiel:

- Der Computerhändler B akzeptiert Bitcoin als Zahlungsmittel. Kunde C zahlt für einen Computer 0,5 BTC (EUR ***)
- Annahme: Die Bitcoins werden auf ein Wallet des B bezahlt und nicht sofort in EUR gewechselt
- Frage: Wie sind die Einnahmen zu erfassen?
  - Einnahmen/Ausgaben-Rechnung
  - Doppelte Buchhaltung (B betreibt sein Geschäft in der Rechtsform einer GmbH)

Kryptowährungen im Betriebsvermögen

Beispiel:

- EinnahmenAusgaben-Rechner
  - B muss EUR *** als Einnahme aus dem Verkauf des Computers ansetzen
  - Spätere Kursgewinne/Kursverluste aus dem Wechsel der Bitcoins in Euro oder Ware/Dienstleistung sind steuerpflichtig
  - Walletbewegungen und die Umrechnung in EUR sind evident zu halten und 7 Jahre aufzubewahren.

Kryptowährungen im Betriebsvermögen

Beispiel:

- Doppelte Buchhaltung (GmbH)
  - B muss EUR *** als Forderung und Einnahme erfassen
  - Kursgewinne/Kursverluste sind zu berücksichtigen
  - Die angeschafften Bitcoins sind in der Bilanz als Vermögensgegenstand (kurzfristig als Umlaufvermögen, langfristig als Anlagevermögen) mit den Anschaffungskosten darzustellen. Zum Bilanzstichtag hat eine Bewertung des Bitcoinbestandes zu erfolgen.
  - BTC als Umlaufvermögen:
    - sind die Bitcoins zum Bilanzstichtag weniger Wert (Kursverlust), muss eine Abwertung erfolgen.
    - Sind die Bitcoins zum Bilanzstichtag mehr Wert (Kursgewinn), darf keine Aufwertung über die AK erfolgen (Vorsichtsprinzip!)

Kryptowährungen im Betriebsvermögen

Beispiel:

- Doppelte Buchhaltung (GmbH)
  - BTC als Finanzanlagevermögen:
    - sind die Bitcoins zum Bilanzstichtag weniger Wert (Kursverlust), muss bei dauernder Wertminderung eine Abwertung erfolgen.
    - Sind die Bitcoins zum Bilanzstichtag mehr Wert (Kursgewinn), darf keine Aufwertung über die AK erfolgen (Vorsichtsprinzip!).
  - Walletbewegungen und die Umrechnung in Eurobeträge sind evident zu halten und 7 Jahre aufzubewahren.

Kryptowährungen im Betriebsvermögen

- Gewerbliche Einkunftserzielung
  - Einkünfte aus einer selbständigen, nachhaltigen Betätigung,
  - die mit Gewinnabsicht unternommen wird und sich als
  - Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt,
  - wenn die Betätigung weder als Ausübung der Land- und Forstwirtschaft noch als selbständige Arbeit anzusehen ist.
- Abgrenzung Gewerbebetrieb zu außerbetrieblichen Einkünften (Kapitalvermögen, Spekulation) EStR 5426ff zu Wertpapiergeschäften:
  - *„Der wiederholte, auf die Schaffung einer dauernden Erwerbsquelle durch Ausnutzung von Kursschwankungen gerichtete An- und Verkauf von Wertpapieren stellt dann einen Gewerbebetrieb dar, wenn sich die Tätigkeit nicht auf die nutzbringende Verwertung eigenes Vermögens beschränkt, sondern in erheblichem Umfang mit Hilfe von Bankkrediten durchgeführt wird.“*

Kryptowährungen im Betriebsvermögen

- Mining
  - Schaffen von Kryptowährungen („Mining“) ist grundsätzlich eine gewerbliche Tätigkeit
  - Die Schaffung der Kryptowährung wird somit nicht anders behandelt als die Herstellung sonstiger Wirtschaftsgüter
- Betreiben einer Online-Börse für Kryptowährungen
  - Das Betreiben einer Online-Börse für Kryptowährungen, bei der diese gegen andere Kryptowährungen oder gegen reale Währungen getauscht („an- und verkauft“) werden können, ist grundsätzlich als eine gewerbliche Tätigkeit anzusehen
- Betreiben eines Kryptowährungs-Geldautomaten
  - Das Betreiben eines Kryptowährungs-Geldautomaten, bei dem man mit Bargeld Kryptowährungen beziehen kann, ist grundsätzlich eine gewerbliche Tätigkeit

Kryptowährungen im Privatvermögen

- Die ertragsteuerliche Behandlung von Kryptowährungen im Privatvermögen ist davon abhängig, ob diese zinstragend veranlagt werden
- zinstragende Veranlagung
  - Kryptowährungen sind Wirtschaftsgüter iSd § 27 Abs. 3 EStG (Kapitalvermögen)
  - Zinsen unterliegen als Einkünfte aus Kapitalvermögen wohl dem Tarifsteuersatz
  - Realisierte Wertänderungen unterliegen dem Sondersteuersatz gemäß § 27a Abs. 1 EStG iHv 27,5%.
  - Anwendung des gleitenden Durchschnittspreises
- dBMF: Vergütungen sind Einkünfte aus Leistungen

Kryptowährungen im Privatvermögen

- Erfolgt hingegen keine zinstragende Veranlagung,
  - Kryptowährungen als Spekulationsgeschäft gemäß § 31 EStG, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt.
  - Bei unentgeltlich erworbenen Wirtschaftsgütern ist auf den Anschaffungszeitpunkt des Rechtsvorgängers abzustellen
    - Freigrenze von EUR 440,00 pro Kalenderjahr
    - Bei lohnsteuerpflichtigen Einkünften: Veranlagungsfreibetrag EUR 730,00 möglich
    - Steuerpflicht allgemein ab EUR 11.000 Einkommen pro Jahr
  - Verluste aus Spekulationsgeschäften können grundsätzlich nur mit Gewinnen aus anderen Spekulationsgeschäften innerhalb desselben Kalenderjahres ausgeglichen werden

Kryptowährungen im Privatvermögen

- Problembereiche:
  - Mehrere aufeinanderfolgende Anschaffungsvorgänge: Welche Bitcoins werden als erstes verkauft?
  - Mehrere Lagerorte (Wallets): Beurteilung pro Wallet zulässig oder „Wallet übergreifend“?
- Ansicht des BMF
  - Wird in einem „virtual wallet“ eine Kryptowährung gehalten, welche zu unterschiedlichen Zeitpunkten sowie uU zu unterschiedlichen Tageskursen angeschafft wurde, ist im Falle eines Tausches („Verkauf“) für das Vorliegen eines Spekulationsgeschäfts sowie die Höhe möglicher Spekulationseinkünfte entscheidend, welche dieser jeweiligen „Tranche“ einer solchen Kryptowährung verkauft wird
  - Dabei kann der Steuerpflichtige eine beliebige Zuordnung vornehmen, wenn der Bestand der jeweiligen angeschafften Kryptowährung hinsichtlich Anschaffungszeitpunkt und Anschaffungskosten lückenlos dokumentiert ist
  - ist dies nicht der Fall, sind die jeweils ältesten einer Kryptowährung als zuerst verkauft anzusehen (FIFO-Methode)

Kryptowährungen und Umsatzsteuer

- EuGH 22.10.2015, Rs C264/14: Umtausch konventioneller Währungen in Einheiten der virtuellen Währung „Bitcoin“ und umgekehrt ist umsatzsteuerfrei. EuGH stellt Bitcoin hinsichtlich der Steuerbefreiung den gesetzlichen Zahlungsmittel gleich
- Umtausch von gesetzlichen Zahlungsmitteln zu Bitcoins und umgekehrt
  - Werden gesetzliche Zahlungsmittel (zB. Euro) zu Bitcoins umgetauscht und umgekehrt, ist dies nach Rechtsprechung des EuGH eine steuerfreie Tätigkeit (UStR 2000 Rz 759)
- Verwendung von Bitcoins für die Bezahlung von Lieferungen und sonstigen Leistungen (Dienstleistungen)
  - gleich zu behandeln wie andere Lieferungen oder sonstige Leistungen (Dienstleistungen), deren Entgelt in gesetzlichen Zahlungsmitteln besteht
  - Bemessungsgrundlage einer derartigen Lieferung oder sonstigen Leistung bestimmt sich nach dem Wert des Bitcoins
- Mining
  - Bitcoin-Mining unterliegt mangels identifizierbarem Leistungsempfänger bzw. im Lichte der Rechtsprechung des EuGH nicht der Umsatzsteuer

Kontakt

Dr **Helmut Moritz** LLM
Steuerberater

A-1010 Wien, Schottenbastei 6/8
Tel.: +43 1 308 71 04
Fax: +43 1 308 71 04 - 90
E-Mail: helmut.moritz@moritz-partner.at
Web: www.moritz-partner.at